

NEUE WERRA-ZEITUNG



Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen
*Gerstungen mit Untersuhl * Lauchröden * Oberellen *
Unterellen * Neustädt * Sallmannshausen*

Jahrgang 21

Freitag, den 8. Februar 2013

Nummer 3

In dieser Ausgabe:

-> Aus der Partnergemeinde:



Auf dem Bild sehen wir die idyllisch gelegene Stoarhandhütte, eine Wanderhütte in unserer österreichischen Partnergemeinde Breitenau am Hochlantsch.

Auch in diesem Jahr lädt der Freundeskreis wieder zur Mitfahrt nach Österreich herzlich ein.

-> Heimatgeschichte:

Kirmes in Neustädt 1930

Der aus Neustädt stammende Heimatforscher Dr. Claus Bernhardt, Freiberg, hat wieder eine neue Broschüre herausgebracht: „Die Kirmes in Neustädt in früherer Zeit“.



-> Veranstaltungen:



Fünfhundert-Millionen-Mark befanden sich im Turmknopf der Untersuhler Rundkirche, als dieser im Herbst vergangenen Jahres während der Sanierungsarbeiten geöffnet wurde.

Die Untersuhler Interessengemeinschaft lädt ein zu einer Veranstaltung am 23. Februar, bei der Exponate, Dokumente und Fotos auf Leinwand gezeigt werden.

Rufnummern und Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Gerstungen

Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen
 Tel.: 036922 245-0
 Fax: 036922 245-50
 E-Mail: info@gerstungen.de
 Internet: www.gerstungen.de
www.facebook.com/Gerstungen

Sprechzeiten im Rathaus:

Montag: geschlossen
 Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters:

nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Tel.: 245-14

Telefonnummern der Ämter:

Einwohnermeldeamt: 036922 245-17
 Standesamt/Ordnungsamt: 036922 245-18
Wilhelmstraße 45
 Bauamt: 036922 245-45
 Wasser/Abwasser: 036922 245-16

Außensprechstunde Ortsteil Neustädt:

Ortsbürgermeisterin
 jeden 2. Mittwoch/Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Außensprechstunde Ortsteil Sallmannshausen:

Ortsbürgermeister
 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Außensprechstunde Ortsteil Lauchröden:

Ortsbürgermeister
 donnerstags 16.00 - 18.00 Uhr
 Tel.: 036927 90755 sowie 0170 8208222
 E-Mail: gerdborchardt54@web.de

Außensprechstunde Ortsteil Oberellen:

Ortsbürgermeisterin
 jeden 1. Mittwoch im Monat
 Friedensteinstr. 44 17.30 - 18.30 Uhr

Außensprechstunde Ortsteil Unterellen:

Ortsbürgermeisterin
 donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel.: 036927 90227

Bibliothek Gerstungen

Rufnummer: 036922 31669
 E-Mail: info@bibliothekgerstungen.de
 Internet: www.bibliothek.gerstungen.de

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Montag 10.00 - 12.00 u. 15.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Werratalmuseum Gerstungen

Rufnummer 036922 31433
 E-Mail: museum@gerstungen.de
 Öffnungszeiten:
 Mai bis Oktober täglich 14.00 - 17.00 Uhr.

Burgmuseum Brandenburg

Rufnummer 036927 91735 oder 90619
 E-Mail: info@die-brandenburg.de
 Öffnungszeiten:
 Sonn- und Feiertage 11:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf 110

Polizei-Sprechstunde in Gerstungen

KOBB Herr Schmidt, zu den Sprechzeiten 036922 41103
 Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle ESA 03691 7220
 Feuerwehr-Notruf 112
 Ortsbrandm. M. Ziehn 0176 70599699
 Stellv. Wehrführer M. Hofmann 0173 1957847
 Wehrführer Untersuhl St. Rudloff 036922 37961
 Wehrführer Neustädt G. Taubert 036922 29068
 Wehrführer Lauchröden T. Hamm 036927 90927
 Wehrführer Oberellen M. Schrön 0160 8320850
 Wehrführer Unterellen S. Leipold .0171 82 85704

Strom- und Gasversorgung

E.ON Thüringer Energie AG, 99885 Ohrdruf
 für Strom und Gas 03641 8171111
 Kundenservice 0800 3250532
 Gasstörungsrufnummer .0800 6861177
 Stromstörungsrufnummer: 0800 3410134
www.eon-thueringerenergie.com

Wasser/Abwasser - Gemeinde Gerstungen

Bereitschaft nach Dienstende 036922 24553
 Herr Biehl 0175 1849264
 Herr Ziehn 036922 245-51
 0160 5320608
 Herr Trümper 0170 7816570

Bauhof

Bauhof Gerstungen 036922 37425
 Bauhof Eltetal 036927 90577

Landratsamt Wartburgkreis

03695 615-0

AZV - Abfallwirtschaftszweckverband

- Abfallberatung 03695 67 34 04
 - Sperrmüll 03695 673241
 Internet www.azv-wak-ea.de

Ausgabe von Gelben Säcken:

Friseur Kessler, Wilhelmstraße 76, Gerstungen
 Ortsbürgermeister Schwedes, Unterstr. 22, Sallmannshausen
 Ortsbürgermeisterin Simon, Eisfeld, 46, Neustädt
 Backstube & Café „Zur Sonne“, Gerstunger Str. 15,
 Lauchröden
 Freie Tankstelle Beck, Friedensteinstr. 76, Oberellen
 Nahkauf Ute Pfeiffer, Am Rasen 12, Unterellen

Poststelle Gerstungen Öffnungszeiten

Montag - Freitag 14.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 10.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notfalldienstzentrale im St. Georg-Klinikum

Die ärztliche Versorgung in Eisenach und Umgebung

Mühlhäuser Straße 94-95, 99817 Eisenach

Tel. Notfalldienstzentrale

03691-6983020

Hausbesuchsdienst:

Bei lebensbedrohlichen Zuständen

03691-6983021

112

Montag, Dienstag und Donnerstag:..... 19.00 - 07.00 Uhr

Mittwoch und Freitag:..... 13.00 - 07.00 Uhr

..... des Folgetages

Sa, So und Feiertag, 24.12./31.12..... 07.00 - 07.00 Uhr

..... des Folgetages



Gemeinschaftspraxis Gerstungen:

Dr. med. W. Broßmann, D. Balinski

FÄ für Innere Medizin u. Allgemeinmedizin

Tel.-Nr.: 20216

Sprechzeiten

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr



Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

Praxis für Gynäkologie

Dr. med. Illessy

Tel. 036922-428371

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Samstag **nach Vereinbarung**

HNO Praxis

MU Dr. Janovsky

Tel. 036922-428376

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Dr. R. Reinhardt

Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien

Terminvereinbarungen unter Telefon: 036922-428375

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dr. med. Armin Barth

Marcus Barth

FA für Allgemeinmedizin

Wilhelmstraße 76 („Spitze“), 99834 Gerstungen,

Tel.: 036922-439139

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag u. Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Außerdem ist der Arzt am Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr in

Wünschensuhl sowie Montag und Donnerstag jeweils von

16.00 bis 18.00 Uhr in Herda zu erreichen.

Dipl.-Med. Sander,

FÄ für Allgemeinmedizin, Marksuhl

Tel. 036925-60496 (privat 60343)

Sprechzeiten

Montag - Freitag von 07.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr

Dipl.-Med. Thea Schulz

FÄ für Allgemeinmedizin, Oberellen

Tel. 036925-61428

Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch u. Freitag 08.00 bis 11.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Dr. med. Klaus Büchner,

FA für Allgemeinmedizin, Marksuhl

Tel.: 036925/60327

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Nachmittagsprechstunde

Montag u. Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Dr. med. Stefan Katzmann

Dr. med. Ute Katzmann

Fachärzte für Allgemeinmedizin,

Wolfsburg-Unkeroda

Tel.: 036925/61488

Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 10.00 Uhr

Terminsprechstunden

Dienstag 08.30 - 11.00 Uhr

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr; 14.00 - 16.00 Uhr

Samstag nach Vereinbarung

Ärzte Herleshausen

Dipl.-Med. Sigrid Bastian (Kinderärztin),

Brandenburgstraße 2, Tel. 05654-6468

Dr. Reichhardt, Gartenstraße 1, Tel. 05654-923900

Dr. Sroka, Am Anger 5, Tel. 05654-756

Bereitschaftsdienste der Apotheken:

Storchen-Apotheke	Gerstungen	Tel.: 036922-2670
Apotheke im Riete	Marksuhl	Tel.: 036925-60490
Hessen-Apotheke	Obersuhl	Tel.: 06626-8011
Schwan-Apotheke	Berka/Werra	Tel.: 036922-2410
Glückauf-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-359
Brücken-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-92220

Der Dienst beginnt um 08.00 Uhr des genannten Tages und endet 08.00 Uhr des folgenden Tages.

08.02.	Schwan-Apotheke
09.02.	Apotheke im Riete
10.02.	Apotheke im Riete
11.02.	Hessen-Apotheke
12.02.	Storchen-Apotheke
13.02.	Brücken-Apotheke
14.02.	Schwan-Apotheke
15.02.	Glückauf-Apotheke
16.02.	Hessen-Apotheke
17.02.	Hessen-Apotheke
18.02.	Storchen-Apotheke
19.02.	Brücken-Apotheke
20.02.	Schwan-Apotheke
21.02.	Glückauf-Apotheke

Apotheken-Notdienst Herleshausen:

Weitere Informationen zu diensthabenden Apotheken erhalten Sie auch unter der kostenlosen Rufnummer:
0800 0022833

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte:

Zentrales Notdiensttelefon 0180-5908077 (0,12 EUR/min.)

Tierärztliche Bereitschaftsdienste:

- Die Tierarztpraxis Norbert Börner, Untersuhl, Gunkels-gasse 86, ist durchgehend unter der Telefonnummer: 036922/20509 o. 31700 zu erreichen.
- Die Tierarztpraxis Frank Brechling, Oberellen, Frieden-steinstraße 1, ist durchgehend unter der Telefonnummer: 036925/61761 zu erreichen.

Erscheinung der nächsten Ausgabe

Freitag, 22. Februar 2013

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, 13. Februar 2013, 12.00 Uhr!!!
Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922/245-31
E-Mail: wz@gerstungen.de

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gerstungen informiert alle Bürgerinnen und Bürger, dass Meldebehörden auf der Grundlage der §§ 28, 29, 31 des Thüringer Meldegesetzes vom 26.10.2006 (GVBl. S. 525) in der jeweils beschränktem Umfang personenbezogene Daten an parlamentarische Vertretungskörperschaften, an Presse, Rundfunk, Parteien, Wahlgruppen, Adressbuchverlage und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermitteln können.

Gesetzlich zulässig sind folgende Datenübermittlungen:

1. Die Meldebehörden dürfen Parteien und Wahlgruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- u. Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.
2. Parlamentarischen Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk kann auf Begehren eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden

(Daten entsprechend Punkt 1 sowie Tag und Art des Jubiläums).

3. Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vornamen, Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.
4. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften können Daten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner vorgenannten personenbezogenen Daten zu widersprechen. Der Meldebehörde ist in diesen Fällen schriftlich, ohne Angabe von Gründen mitzuteilen, dass seine o. g. Daten nicht übermittelt werden sollen bzw. kann der Betroffene in seinem für den Hauptwohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt Vordrucke für Anträge auf Errichtung o. g. Übermittlungssperre erhalten.

Gerstungen, den 31.01.2013

gez. W. Hartung
Bürgermeister

Friedhofssatzung für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oberellen

Vom 24. Oktober 2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfestern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1**Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Oberellen steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Oberellen.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindecirchenrat. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gotha.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gerstungen OT Oberellen waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- entfällt -

§ 4**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben.

Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

**Abschnitt 2:
Ordnungsvorschriften**

§ 5**Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden. Für die Monate gilt die Öffnungszeit:
April – September von 07.00 - 22.00 Uhr; und für die Monate Oktober bis März von 09.00 - 17.00 Uhr.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) umweltunverträgliche Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- entfällt -

§ 8**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3:**Bestattungsvorschriften****§ 9****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10**Kirchliche Bestattungen**

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11**Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.¹

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12**Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt.

Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

**Abschnitt 4:
Grabstätten****§ 16****Arten von Grabstätten
und Nutzungsrechte**

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17**Reihengrabstätten**

- entfällt -

§ 18**Wahlgrabstätten**

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,

b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19**Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht

kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5:

Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 26 Grabpflegeverträge

- entfällt -

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

- entfällt -

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfestern können in der Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Kirche

(1) Das kirchliche Gebäude dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Oberellen erhoben.

Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 38 Zuwerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige

Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Pfarramt Oberellen in der Friedensteinstr. 46 und in der Gemeindeverwaltung Gerstungen aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Oberellen, Friedensteinstr. 46 Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tge nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 3. September 1958 außer Kraft.

Friedhofsträger:
Ev.-Luth. KG Oberellen
Oberellen, den 25.10.12
**Vorsitzender oder Stellv. Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates**
gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindegemeinderates
gez. Unterschrift

- Siegel -

4-fache Ausfertigung an Gotha

Genehmigungsvermerke:

1. *Kreiskirchenamt*
Gotha, den 12.12.12

Der Leiter des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter
gez. Unterschrift

- Siegel -

2. *Landratsamt Bad Salzungen*

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Oberellen, Friedensteinstr. 46 vom 24.10.12 wird hiermit erteilt.

Bad Salzungen, 11.01.2013

Amtsleiter
gez. Becker

- Siegel -

Ausfertigung

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Oberellen am 24.10.12 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Oberellen wurden dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 12.12.12 unter dem Aktenzeichen 6155K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.01.13 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Luth. Kirchgemeinde Oberellen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Gotha, den 14. Januar 2013
Der Leiter des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter
gez. Unterschrift

- Siegel -

Anlage 1.1

- zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 24.10.2012

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

¹ Der letzte Satz ist zu streichen, wenn auf dem Friedhof keine oberirdischen Bestattungen möglich sind.

Amtliche Informationen

Umfrage für Eltern im Februar 2013:

Welche Betreuungsangebote für Kinder werden benötigt?

Welche Kinderbetreuungsangebote sind notwendig, um Familie und Beruf vereinbaren zu können? Antworten auf diese Frage erhofft sich das Projekt NIZZA - Netzwerk Integration und Zukunft, Zentrum für Alleinerziehende - von den Eltern und startet dazu im Februar eine Umfrage. Gefragt wird insbesondere nach dem Bedarf von Betreuungsangeboten zusätzlich zu den Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und Horten.



Rund 40 Kindertagesstätten, Grundschulen; Förderschulen, Beratungsstellen und Unternehmen in Eisenach und Wartburgkreis unterstützen diese Umfrage.

In unserer Gemeinde können Eltern noch bis Ende Februar einen Fragebogen ausfüllen und in einen bereitgestellten Karton einwerfen. Dazu wenden Sie sich bitte an das Rathaus, Hauptamt, Zimmer 11, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen.

Nach Auswertung der Umfrage sind Aussagen möglich, welche Angebote zur Kinderbetreuung in Eisenach und im Wartburgkreis von Eltern und Alleinerziehenden gewünscht werden und notwendig sind.

Kontakt und Informationen:

Projekt NIZZA bei der Ziola GmbH, Dr. Anne Röthig, Telefon: 03691/ 88 10 60 und Gleichstellungsbeauftragte Ulrike Quentel, Telefon: 03691/ 670-160

Informationen zu NIZZA

Das Projekt NIZZA in Trägerschaft der Ziola GmbH will die Lebens- und Arbeitsperspektiven von Alleinerziehenden und Familien in der Wartburgregion verbessern. Dazu wird in Kooperation mit den Jobcentern Eisenach und Wartburgkreis ein regionales Netzwerk koordiniert und ausgebaut. Die NIZZA-Projektbüros bieten als Modellprojekt Anlaufstellen für Alleinerziehende an, in denen erste Fragen geklärt werden können sowie Angebote des Netzwerks veröffentlicht und weitergeleitet werden. Offene Sprechstunden finden wöchentlich bzw. zweiwöchentlich im Jobcenter Eisenach und Jobcenter Wartburgkreis Bad Salzungen statt.

Die seit 2012 bestehenden NIZZA-Arbeitsgruppen befassen sich direkt mit der Thematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und arbeiten daran, neue zielführende Angebote für die Wartburgregion zu schaffen.

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Der Bürgermeister übermittelt im Namen der Gemeinde Gerstungen

die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag:

in Gerstungen

am 08.02.	Herrn Walter Reschke Marienstraße	zum 81. Geburtstag
am 08.02.	Herrn Klaus Duphorn Am Rasenweg	zum 71. Geburtstag
am 09.02.	Frau Hannelore Barthel Mittelweg	zum 84. Geburtstag
am 10.02.	Frau Elfriede Wittkowski Oberfeld	zum 78. Geburtstag
am 11.02.	Herrn Heinrich Sebastian Grenzstraße	zum 79. Geburtstag
am 12.02.	Herrn Karl Hermann Hildebrandt An der Kirche	zum 77. Geburtstag
am 13.02.	Frau Linda Warlich Baustatt	zum 86. Geburtstag
am 13.02.	Frau Lieselotte Günther Oberfeld	zum 72. Geburtstag
am 13.02.	Frau Inge Eidam Wilhelmstraße	zum 71. Geburtstag
am 14.02.	Frau Gertrud Walther Bahnhofstraße	zum 92. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Horst Fiedler Kohlbachstraße	zum 78. Geburtstag
am 16.02.	Frau Dora Bernhardt Markt	zum 90. Geburtstag
am 16.02.	Frau Irmgard Trümper Grenzstraße	zum 84. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Günter Stein Oberfeld	zum 77. Geburtstag
am 16.02.	Frau Christa Stützel Am Bach	zum 75. Geburtstag

am 16.02.	Frau Liselotte Schiefelbein Marienstraße	zum 72. Geburtstag
am 16.02.	Herrn Wolfgang Böhnhardt Lutherstraße	zum 70. Geburtstag
am 17.02.	Frau Hildegard Schön Wilhelmstraße	zum 97. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Gottwald Schönfeld Poststraße	zum 76. Geburtstag
am 18.02.	Frau Ursula Siefert Oberfeld	zum 85. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Heinz Werner Untersuhler Straße	zum 81. Geburtstag
am 19.02.	Frau Dietrich Hauptmann Poststraße	zum 75. Geburtstag
am 20.02.	Herrn Klaus Czernik Marienstraße	zum 73. Geburtstag
am 21.02.	Herrn Gottfried Schmidt Wilhelmstraße	zum 80. Geburtstag
am 21.02.	Herrn Hans-Günter Rausch Marienstraße	zum 78. Geburtstag
am 21.02.	Frau Rosemarie Möller Mühlrasen	zum 72. Geburtstag

in Lauchröden

am 09.02.	Frau Renate Freytag Uferstraße	zum 74. Geburtstag
am 12.02.	Frau Gertrud Siegmund Fischgasse	zum 85. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Karl Heinz Meusel Langgarten	zum 70. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Karl Munkewitz Gerstunger Straße	zum 73. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Manfred Rimbach Schreinergerasse	zum 71. Geburtstag
am 21.02.	Frau Elfride Stück Gerstunger Straße	zum 79. Geburtstag

in Neustädt

am 08.02.	Herrn Hellmut Göpel Hintergasse	zum 78. Geburtstag
am 13.02.	Frau Gisela Förster Brunnenstraße	zum 88. Geburtstag
am 16.02.	Frau Helga Göpel Brunnenstraße	zum 77. Geburtstag

in Oberellen

am 11.02.	Frau Gertrud Stützel Friedensteinstraße	zum 81. Geburtstag
am 12.02.	Frau Gerta Heichel Friedensteinstraße	zum 75. Geburtstag
am 13.02.	Herrn Erhard Fink Friedensteinstraße	zum 70. Geburtstag
am 14.02.	Frau Gisela Gaschnitz Am Ehmesberg	zum 78. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Karl Eyrich Großgasse	zum 75. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Georg Konrad Friedensteinstraße	zum 79. Geburtstag

in Sallmannshausen

am 13.02.	Frau Erika Dach Unterstraße	zum 71. Geburtstag
-----------	--------------------------------	--------------------

in Unterellen

am 09.02.	Frau Martha Koschate Im Kleinen Dorf	zum 81. Geburtstag
am 17.02.	Herrn Wolfgang Weiß Alte Chaussee	zum 70. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Karl Heinz Ibleib Am Rasen	zum 75. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Gerstungen

zuständig: Pfarrerehepaar Bernd u. Gisela Freiberg
Tel.: 20296

Kirchgemeinden Gerstungen und Untersuhl

Gottesdienste und andere Veranstaltungen

Sonntag, 10.02.2013

09.30 Uhr	Gottesdienst/Gemeinderaum Untersuhl
10.30 Uhr	Gottesdienst/Pfarrhaus Gerstungen

Sonntag, 17.02.2013

10.30 Uhr	Gottesdienst/Pfarrhaus ,Gerstungen
-----------	------------------------------------



Chorproben, Kinderstunden und Mutter-Kind-Gruppe finden zu den bekannten Zeiten statt.

Konfirmandennachmittag

Dienstag, 26.02., 15.30 Uhr/Pfarrhaus Gerstungen

Vorkonfirmandennachmittag

Dienstag, 12.02., 15.45 Uhr/Pfarrhaus Gerstungen

Gemeindenachmittag

Donnerstag, 07.02., 15.00 Uhr/Pfarrhaus Gerstungen

Offener Gemeindenachmittag für die Freunde der Rundkirche

zum Thema: „Was der

Turmknopf erzählt“:

Sonnabend, 23.02., 16.00 Uhr/Gemeinderaum Untersuhl

Wir lesen in Chroniken und Dokumenten des 19. Und 20. Jahrhunderts und stöbern in alten Zeitungen, erfahren Wissenswertes über den Glockenguss in Maria Laach sowie das aktuelle Baugeschehen in Untersuhl in „Wort und Bild“.

Kinderstunden - jeden Mittwoch

14.00 Uhr / Hort der Grundschule

15.15 Uhr / Gemeinderaum Untersuhl

16.30 Uhr / Christenlehreraum im Pfarrhof

Mittwoch, 06.02., 16.00 Uhr

Zentrales Christenlehre-Kinder-Kino/Pfarrhaus Gerstungen

Herzlich willkommen zu allen Veranstaltungen!

Aus unseren Familien

Getauft wurde im Pfarrhaus Gerstungen Helena Oehrlich, Tochter der Eheleute Markus und Kristina Oehrlich geb. Benkenstein; Gerstungen. *Sei gut behütet und beschützt!*

Mit einer christlichen Trauerfeier haben wir Abschied genommen von Wolfgang Schran, 75 Jahre; zuletzt wohnhaft gewesen in Gerstungen.

„Ich bin davon überzeugt, dass es ein Leben nach dem Tode gibt. Ich weiß nur nicht, wie es aussieht. Und deshalb ist da auch ein Stück Neugier dabei. Ich bin davon überzeugt, dass das Ende des Lebens nicht das Ende des Menschen ist.“
Johannes Rau



Kirchengemeinden Neustädt und Sallmannshausen

Gottesdienste und andere Veranstaltungen

Sonntag, 17.02.2013

14.00 Uhr Gottesdienst/Pfarrhaus Neustädt

14.00 Uhr Gottesdienst/Kirche Sallmannshausen

Konfirmandennachmittag

Dienstag, 26.02., 15.30 Uhr/Pfarrhaus Gerstungen

Mittwoch, 06.02., 16.00 Uhr

Zentrales Christenlehre-Kinder-Kino/Pfarrhaus Gerstungen

Nächste Kinderstunde nach den Ferien in Neustädt

Mittwoch, 06.02., 16.00Uhr/Pfarrhaus Neustädt
Herzlich willkommen zu allen Veranstaltungen!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Pfarrerehepaar Gisela und Bernd Freiberg.



Kirchengemeinde Lauchröden

Gottesdienste:

Sonntag, 10.02.2013 13.00 Uhr

Sonntag, 24.02.2013 10.00 Uhr

Sonntag, 10.03.2013 13.00 Uhr

Die **erste Christenlehre** findet nach den Winterferien, am Mittwoch 27.02.2013 statt.

14.30 Uhr - Klassen 1 - 4

15.30 Uhr - Klassen 5 - 7

Der Konfirmandenunterricht findet zur bekannten Zeit statt.



Zum weiterDenken:

M. G. Gandhi sagte einmal: „Gutes kann niemals aus Lüge und Gewalt entstehen.“

Ihr Pfarrer

Ernst-Gottfried Phieler



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Oberellen**

www.efg-oberellen.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.d.R.

Evang.-Luth. Pfarramt Oberellen

mit den Kirchengemeinden Förtha, Oberellen Unterellen und Lauchröden zuständig:

Pfarrer Gottfried Phieler, Friedensteinstr. 46,
99834 Gerstungen / OT Oberellen,
Tel. 036925/27533, Mobil 0172/3741982

Kirchengemeinde Oberellen

Gottesdienste:

Sonntag, 17.02.2013

10.00 Uhr

Sonntag, 03.03.2013

13.00 Uhr

Sonntag, 17.03.2013

10.00 Uhr

Aus unseren Familien:

Mit einer christlichen Trauerfeier in der Kirche zu Oberellen haben wir Abschied genommen von. Karl August Wilhelm Spangenberg, 86. Jahre, Oberellen

Es kann vor Nacht leicht anders werden, als es am frühen Morgen war;

Solang ich leb auf dieser Erden, leb ich in steter Todesgefahr.

Mein Gott, mein Gott, ich bitt durch Christi Blut:

mach's nur mit meinem Ende gut.

Ämilie Juliane von Schwarzburg-Rudolstadt

Christenlehre und Konfirmandenunterricht finden zu den bekannten Zeiten statt.

Gemeindenachmittag ist am Mittwoch, dem 20.02. um 15.00 Uhr - mit BINGO



Kirchengemeinde Förtha

Gottesdienste:

Sonntag: 17.02.2013 13.00 Uhr

Sonntag, 03.03.2013 10.00 Uhr

Sonntag, 17.03.2013 13.00 Uhr

Kirchengemeinde Unterellen

Gottesdienste:

Sonntag, 10.02.2013

10.00 Uhr

Sonntag, 24.02.2013

11.00 Uhr

Sonntag, 10.03.2013

10.00 Uhr

Christenlehre und Konfirmandenunterricht finden zu den bekannten Zeiten statt. Gemeindenachmittag ist am Freitag, den 15.02. von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr mit BINGO!



(www.efg-oberellen.de)

Sonntag, 10. Februar

09:30 Uhr Gottesdienst mit Christian Müller

Sonntag, 17. Februar

09:30 Uhr Gottesdienst mit Frank Heichel

samstags,

19:30 Uhr: Offener Jugendkreis - Jede(r) ist herzlich willkommen!

Krabbelmäusetreff (Eltern-Kind-Kreis)

dienstags, 9:30 - 11 Uhr

Kontakt: Nicole Heinemann (0160-6432721) und Anja Maier (036925-25764)

Bibelabende über Jona zum Beginn der Fastenzeit

- mit Udo Hermann

Aus der Tiefe, aus dem Reich des Todes, ruft Jona um Hilfe. Gott erhört seinen Schrei.

Jona und der große Fisch. Das ist doch eigentlich eine Geschichte für ein christliches Bilderbuch oder für den Kindergottesdienst mit seinen Flanellbildern. Es verlangt von uns Unmögliches zu glauben, und noch mehr als das, es zwingt uns auch einzusehen, dass es uns ganz gut damit geht, es in das Reich der Kindergeschichten zu verbannen.

Was ist aber mit uns und dieser Geschichte?

Jesus sah die Geschichte von Jona allerdings als so zentral an, dass er vom Zeichen des Jona redete als er über seine Kreuzigung und Auferstehung sprach. Wenige Geschichten der Bibel erfassen den Geist der Buße und Umkehr so gut wie die Geschichte von Jona. Es ist eine Geschichte von Gottes Mitgefühl und seiner Sehnsucht danach, dass alle Menschen zu ihm kommen. Es ist eine Geschichte über Weglaufen und Umkehren, über Illusionen und Desillusionen, von Ungehorsam und gehässigem Gehorsam und letztendlich ist es eine Geschichte über eine Welt, die komplett durch Gottes Liebe verändert wird.

An drei Abenden wollen wir uns zu Beginn der Fastenzeit mit dieser Geschichte beschäftigen.

Mo, 11.2. - Jona 1,1-3:

Tarsis oder Ninive? Was ist mein Tarsis, was mein Ninive?

Di, 12.2. - Jona 1:

Das menschliche Herz ist ein Geheimnis.

In welchem Sturm oder Fisch stecke ich?

Sa, 16.2. - Jona 2:

Wenn Stürme gut in meinem Leben sind.

Wovor soll ich durch diesen Sturm gerettet werden?

jeweils 19:30 Uhr.

Die Abende sind eine Mischung aus Vortrag, gemeinsamen Gespräch und bieten Zeit, sich selber im Licht der Geschichte von Jona zu sehen.

Udo Hermann ist Pastor der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Erfurt.



Bei unserm **Kinderweihnachtsmusical am 25.12.** in der Kapelle in Oberellen habt ihr alle insgesamt 471,20 € zusammen gespendet für Hilfe in Nordkorea!

Dieses Geld wird eingesetzt für Kinder, die in Waisenhäusern leben und noch nicht mal Babymilch oder Grundnahrungsmittel haben, nicht zu reden davon, dass die Räume dort undicht sind und kalt.

Außerdem wird das Geld für den Bau eines Kinderheims verwendet, wo deutsche und koreanische Christen unter Einsatz ihres Lebens unglaublich viel Kraft und Zeit investieren.

Um einen kleinen Einblick in die Not dort zu bekommen lest bitte unten stehenden Artikel aus einem Bericht in Kulturzeit (3 sat) mit Buchempfehlung!

Mit herzlichen Grüßen eure Birgit Heichel

„Vom Tier zum Mensch“

Flucht aus einem nordkoreanischen Lager

In Nordkorea befinden sich noch immer rund 200.000 Menschen in Arbeitslagern. Seit Jahrzehnten herrschen dort Zustände wie im russischen Gulag. Inzwischen gibt es tausende, die in den Lagern geboren wurden und die dort groß geworden sind. Einer von ihnen ist der 1982 geborene Shin Dong-hyuk, dem die Flucht in den Westen gelang. Blaine Harden erzählt dessen Geschichte in dem Buch „Flucht aus Lager 14“.



Seit dem Tod von Kim Jong Il hofft die Welt mit seinem Sohn Kim Jong Un auf eine Öffnung Nordkoreas. Doch jenseits der Propagandabilder sind im Reich der Kims noch immer geschätzte 200.000 Menschen in Todeslagern eingesperrt. Shin Dong-hyuk wurde in einem Straflager in Nordkorea geboren. „Ich lebte ein Leben, das schlimmer als das eines Tieres war“, berichtet er. „Ich bin im Lager allein meinem Überlebensinstinkt gefolgt. Als ich dort lebte, dachte ich, dass dies mein Schicksal sei. Ich existierte ohne je daran zu denken, warum ich in diesem Lager war und was es außerhalb gab.“ Blaine Harden, Udo Rennert

„Flucht aus Lager 14: Die Geschichte des Shin Dong-hyuk, der im nordkoreanischen Gulag geboren wurde und entkam“

DVA 2012 ISBN-13: 978-3421045706

Kinder machen Musical !

Jeden Dienstag um 16.30 Uhr
in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Oberellen
Los geht's am: 5. März 2013

Gemeinsam sind wir dann die„Musicalkids“

Habt ihr Fragen, dann meldet euch bei....

Birgit Heichel: 036925/61347 oder

Astrid Brunn: 036925/60036

Vereinsnachrichten

Angelverein "Hecht" Untersuhl e. V.



Liebe Vereinsmitglieder!

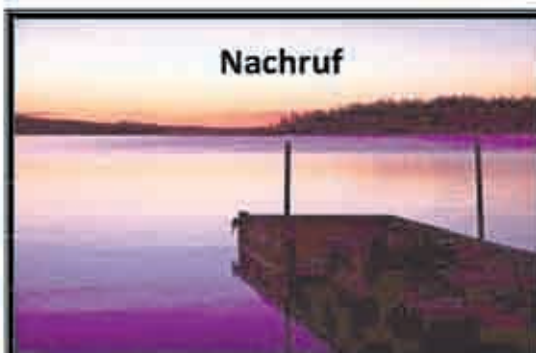
Da es in diesem Jahr neue Ausweise gibt, benötigen alle Vereinsmitglieder neue Passfotos. Diese müssten zur Jahreshauptversammlung am 16. März 2013 im Anglerheim abgegeben werden. In diesem Jahr werden folgende Termine bekanntgegeben:

Arbeitsplan 2013

16.03.	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung
27.04.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz Anglerheim
01.05.	08.00 Uhr	Anangeln
18.05.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz am Baggerloch
15.06.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz am Baggerloch
08.07.	19.00 Uhr	Leitungssitzung und Versammlung
13.07.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz am Baggerloch
20.07.	18.00 Uhr	Nachtangeln
03.08.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz am Baggerloch
31.09.	08.00 Uhr	Arbeitseinsatz am Baggerloch
03.10.	09.00 Uhr	Abangeln
30.11.	19.00 Uhr	Abschlussfeier Anglerheim

Änderungen des Arbeitsplanes werden rechtzeitig in der Werra-Zeitung bekanntgegeben.

Nachruf



Wir trauern um unseren im Alter von 53 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit verstorbenen Vereinsvorsitzenden

Detlef Eimer

Bereits seit dem Jahre 1982 war er als Mitglied sehr engagiert und maßgeblich an der Entwicklung des Angelvereins Untersuhl beteiligt.

Seine Funktion als 1. Vorsitzender hat er seit dem Jahre 2009 mit besonders viel Ehrgeiz und Freude erfüllt. Umso schwerer ist es, ihn zu verlieren.

Wir sagen unserem Detlef DANKE und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Den Angehörigen sprechen wir außerdem unser tiefempfundenes Mitgefühl aus.

Der Vorstand und Mitglieder des

Angelverein "Hecht"
Untersuhl e. V.



Arbeiterwohlfahrt – Ortsgruppe Gerstungen

Wir gratulieren im Monat Februar 2013 unseren Mitgliedern:

Frau Ruth Burgheim
 Frau Rosemarie Bensler
 Frau Gisela Förster
 Frau Helga Göpel
 Frau Friedegard Hartung
 Frau Margret Langhammer
 Frau Ursula Siefert
 Frau Irmgard Trümper
 Frau Gisela Wetterau
 Frau Britta Koch
 Frau Gerlinde Wetzell
 Frau Hannelore Herbert
 Herrn Walter Dittrich



Allen wünschen wir viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Der Vorstand

Frauentagsfrühstück & mehr

Ein Vormittag für Leib und Seele Gespräche & ein leckeres Buffet

Ein entspannter Vormittag!

**Samstag, den 9.3.2013, 9.30 Uhr
 in der Begegnungsstätte**

Unkostenbeitrag 5,00 € wird vor Ort kassiert.
 Anmeldung telefonisch am 18.02. und 19.02.2013
 bei Anita Eisenträger: 036922-20073

Der Vorstand

SV Germania Unterellen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Sonntag, dem 23.02.2013 um 16.00 Uhr in der Sportlerklausur auf dem Sportplatz** Unterellen möchten wir alle Vereinsmitglieder recht herzlich einladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum **19.02.2013** beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail möglich: rigo.giessler@gmx.de) einzureichen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Tagesordnung evtl. Änderungen oder Zusätze
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bekanntgabe der eingegangenen Anträge
8. Kurze Pause ca. 10 Minuten
9. Diskussion zu den Berichten und Anträgen
10. Vorschläge und Wahl der Kassenprüfer für 2013
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand



Freiwillige Feuerwehr Lauchröden

Liebe Kameradinnen und Kameraden der FFW Lauchröden,

wir laden Euch recht herzlich zu unserer diesjährigen **Jahreshauptversammlung am 23. Februar 2013** in den Löwensaal in Lauchröden ein. Beginn der JHV ist um 18:00 Uhr.

Wir bitten um das Tragen der Uniform.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung



3. Bekanntgabe der Tagesordnung
 4. Rechenschaftsbericht des Wehrführers
 5. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
 6. Kassenbericht
 7. Kassenprüfbericht
 8. Entlastung der Kassenprüfer
 9. Wahl der Kassenprüfer für das Jahr 2013
 10. Beförderungen und Ehrungen
 11. Diskussion
 12. Grußworte der Gäste
 13. Schlusswort des Wehrführers
- Ab 19:00 Uhr sind die Partner recht herzlich zum Abendbrot und zu einem gemütlichen Abend eingeladen.
Tino Hamm
 OT Wehrführer der FFL

Freiwillige Feuerwehr Unterellen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Ortsteilwehr Unterellen



Am Samstag, dem 16.02.2013 findet um 17.30 Uhr unsere Jahreshauptversammlung für 2012 im Dorfgemeinschaftshaus Unterellen statt. Hierzu laden wir alle Kameradinnen und Kameraden recht herzlich ein.

Um pünktliches Erscheinen in Dienstbekleidung wird gebeten!

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Abstimmung zur Tagesordnung, evtl. Änderungen oder Zusätze
4. Totenehrung
5. Jahresbericht der Wehrführung
6. Bericht des Jugendwartes
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfbericht und Entlastung des Vorstandes, Vorschläge und Wahl der Kassenprüfer für 2013
9. Ehrungen und Auszeichnungen
10. Grußwort der Gäste
11. Diskussion und Verschiedenes
12. Schlusswort

Ab 19.00 Uhr sind auch die Partner zu einem gemütlichen Abend herzlich eingeladen.

Die Wehrleitung

Schützenverein Gerstungen 1869 e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2013



Sehr geehrte Mitglieder, hiermit laden wir Sie, am Freitag, dem 1. März um 19.00 Uhr, zur Jahreshauptversammlung in unserer Schützenklausur ein. Wir bitten, zu dieser Veranstaltung in Vereinsbekleidung zu erscheinen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer durch den Hauptmann
2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
3. Ausgabe des Schützen- und Wettkampfpasses für das Jahr 2013
4. Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers
5. Bericht des Vorstandes über die Vereinsarbeit und Aktivitäten
6. Bericht des Schießsportleiters
7. Bericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache über die Berichte
10. Entlastung von Vorstand und Schatzmeister

11. Beschließen der Beitrags- und Finanzordnung für das Jahr 2013
12. Änderung der Satzung
- 12.1. Änderung des § 11 Die Organe des Vereins
- 12.2. Einfügen des § 18 Medien
13. Abstimmung über die Änderung der Satzung
14. Anträge die zur Jahreshauptversammlung beim Präsidium eingereicht wurden
15. Diskussion

Ergänzende Anträge sind bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Vereinsnachrichten

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Gerstungen e. G.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2013

Ort: Bürgersaal der Gemeinde im Bahnhof Gerstungen

Zeitpunkt: Dienstag, 12.03.2013 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Aufsichtsrates
5. Bekanntgabe der Jahresabschlüsse
6. Vorlage des Finanz- und Wirtschaftsplanes 2013/14
7. Bekanntgabe des aktuellen Lageberichtes
8. Diskussion
9. Entlastung des Aufsichtsrates
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl des Aufsichtsrats
12. Beschlussfassung
- 12.1. Beschluss zu den Bilanzsummen
- 12.2. Beschluss zu den Jahresüberschüssen
13. Schlusswort des Aufsichtsratsvorsitzenden

Alle Mitglieder sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht an Dritte übertragen.

Der Aufsichtsrat

Sportnachrichten

ESV-Gerstungen, Abt. Kegeln

Landesliga Senioren A - 120 Wurf / Staffel II

**Schöndorfer SV 1949 Weimar II - ESV Gerstungen 1 : 5
1962 : 2080 Holz**

Mit einem kleinen Schönheitsfehler befeckt kehrten die Senioren von ihrem Gastspiel aus Weimar nach Hause. Das Starter-Duo Frank Ludwig und Jürgen Langlotz ließen allerdings mit ihren Ergebnissen von 536 und 529 Holz sowie 2:0 Mannschaftspunkten keinen Zweifel an der Favoritenrolle der Werrastädter aufkommen. Udo Stumpf wurde dann trotz guter 510 Zähler von seinem Gegner in die Schranken gewiesen, verlor den Mannschaftspunkt was aber am Ende wirklich dann nur der berühmte Schönheitsfehler war. Holger Langendorf durfte mit 505 gefallenen Kegeln dann den berühmten „Ratzkoffer“ übernehmen, mit dem errungenen Mannschaftssieg wird ihm das aber recht egal gewesen sein.



Die nächsten Ansetzungen der Senioren:

- 02.02.2013**
13:00 Uhr ESV Gerstungen - KC 08 Ilmenau I
- 16.02.2013**
11:00 Uhr SC Leinefelde 1912 - ESV Gerstungen
- 03.03.2013**
09:00 Uhr SV 1883 Langula - ESV Gerstungen
- 17.03.2012**
09:00 Uhr ESV Gerstungen - KC 08 Ilmenau II
- 23.03.2012**
13:00 Uhr KSV 90 Gräfinau-Angstedt II - ESV Gerstungen

2. Landesklasse Staffel III

Männer 6er-Mannschaft 100 Wurf

SG Rot Weiß Mülverstedt - ESV Gerstungen 2577 : 2523 Holz

(jz) Am 10. Spieltag mussten die Kegler des ESV Gerstungen zum Auswärtsspiel nach Mülverstedt reisen. Kein leichtes Unterfangen, gehört doch die dortige Kegelbahn nicht gerade zu den ergebnisträchtigen Bahnen. Nichtsdestotrotz gingen die ESV-Kegler recht erwartungsvoll ans Werk, konnte man doch in der vergangenen Saison die Punkte entführen. Da die Sportfreunde von der SG Rot-Weiß Mülverstedt gegen den Spitzenreiter hoch motiviert antraten, war von Beginn an klar, dass es für die Gerstungen an diesem Nachmittag sehr schwer werden würde.

Klaus Bauer (422 Holz), Thomas Burkhardt (423 Holz) und Andreas Weber (428 Holz) spielten zwar ausgeglichen gut, aber es konnte sich keiner so richtig absetzen. Die knappe Führung wechselte hin und her. Zur Hälfte der Distanz lagen die Gäste mit 3 Zählern zurück. Eine gewisse Vorentscheidung fiel im vierten Paar, als es Denis Langlotz (411 Holz) mit dem besten Rot-Weißen (Klaus Hofmann - 452 Holz) zu tun hatte. Als bester ESV-Spieler versuchte der Kapitän Jörg Zint Ergebniskosmetik zu betreiben, jedoch reichten seine 438 Holz auch nicht, um Boden gut zu machen. Frank Trostmann (401 Holz) hatte als Schlussstarter die Aufgabe, 53 Minuszähler aufzuholen, ein Unterfangen, das an diesem Tag nicht machbar war. Mit einem Gesamtergebnis von 2577:2523 Holz behielten die Kegler aus dem Hainich die Punkte verdient zu Hause.

Die nächsten Spiele der 1. Mannschaft:

- 02.02.2013**
13:00 Uhr KC „Gut Holz“ Ebeleben - ESV Gerstungen
- 16.02.2013**
13:00 Uhr ESV Gerstungen - SV Dietlas
- 02.03.2013**
13:00 Uhr SV Eintracht Berka/Werra - ESV Gerstungen
- 16.03.2012**
13:00 Uhr ESV Gerstungen - SV Blau-Weiß 90 Creuzburg

Kreisliga Eisenach 4er-Mannschaft 100 Wurf:

26.01.2013
13:00 Uhr ESV Gerstungen II - Grün-Weiß Eisenach
Das Spiel wurde von Grün-Weiß abgesagt, ein neuer Termin steht bisher nicht fest.

Die nächsten Spiele der 2. Mannschaft:

- 17.02.2013**
10:00 Uhr Marksuhrer SV - ESV Gerstungen II (in Gerstungen)
- 23.02.2013**
13:00 Uhr ESV Gerstungen II - SV Mihla III
- 10.03.2013**
10:00 Uhr SV Concordia Eisenach III - ESV Gerstungen II (Bahn 1+2)
- 16.03.2013**
09:00 Uhr ESV Gerstungen II - KSV Wutha-Farnroda III
- 23.03.2013**
13:00 Uhr Gut Holz Dippach III - ESV Gerstungen II (Bahn 1-4)

Kreisklasse Eisenach 4er-Mannschaft 100 Wurf:

Blau-Weiß Creuzburg III - ESV Gerstungen III 1604 : 1608

Wer sagt's denn, die nächsten Punkte auf der Habenseite und ein tolles Spiel obendrein. Heidi Schulz eröffnete das Spiel mit 292 Holz und musste gleich gegen einen stark aufspielenden Creuzburger 129 Zähler abgeben. Gar kein gutes Zeichen und das gleich am Anfang. Marcel Ludwig trumpfte dann mit hervorragenden 455 Holz so richtig auf und konnte damit den Rückstand

auf 55 Holz verkürzen. Auch Michael Langendorf kam mit einer konzentrierten Leistung auf gute 392 Zähler und auch er durfte 10 weitere Pluspunkte auf der Habenseite verbuchen. Trotzdem sind 45 Holz Rückstand vor dem finalen Durchgang ein „Hafen Zeug“ und diesen sollte Holger Langendorf noch abräumen! Und wie er das machte, Spannung pur war angesagt. Er holte Holz um Holz auf, kam am Ende auf hervorragende 469 Leistungspunkte und erst buchstäblich mit der letzten Kugel konnte das Spiel mit winzigen 4 Holz gewonnen werden.

Die nächsten Spiele der 3. Mannschaft:

24.02.2013

10:00 Uhr ESV Gerstungen III - EKV Eisenach II

03.03.2013

10:00 Uhr ESV Gerstungen III HKS - Blau-Weiß Lauterbach III

10.03.2013

10:00 Uhr Eintracht Berka/Werra III - ESV Gerstungen III

Weitere Informationen unter: www.kegeln-gerstungen.de



Aus dem Museum

Vortrag Dr. Gerhard Rösing

Wie kamen die Sterne in das Thüringer Wappen?

am 15. Febr. 2013

im **WERRATAL MUSEUM GERSTUNGEN**

Beginn: 19 Uhr

Aus der Partnergemeinde

Einladung zur Fahrt nach Breitenau/Österreich

Hiermit lade ich alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein, an der diesjährigen Fahrt vom 17. - 22. Juli 2013 in die österreichische Partnergemeinde teilzunehmen. Anmeldungen werden am 22. Febr. 2013, ab 08.00 Uhr, telefonisch (036922-80886) oder mündlich entgegen genommen.

Geplantes Programm:

17.07.2013

06.00 Uhr Abfahrt ab Gerstungen

19.00 Uhr Ankunft in Breitenau

18.07.2013

09.00 Uhr Fahrt in die Landeshauptstadt Graz
Stadtführung ca. 90 min./anschl. Zeit zur freien Verfügung

16.00 Uhr Rückfahrt über Fladnitz - Teichalm zum Abendessen im Ökopark

19.07.2013

09.00 Uhr Fahrt nach Leoben
Besuch des Brauereimuseums, Mittagessen, Biervorkostung

13.30 Uhr Fahrt zum Tierpark Mautern

17.00 Uhr Rückfahrt

Abendessen im Gasthaus Wagner

20.07.2013

09.00 Uhr Fahrt mit der Schmalspurbahn Mixnitz/Breitenau
Jakobusmarkt am Gasthaus Hofbauer

21.07.2013

09.00 Uhr Ein Tag auf der Hofbauerhütte
18.00 Uhr Abendessen beim Straßeggwirt

22.07.2013

09.00 Uhr Heimreise
ca. 20 Uhr Ankunft in Gerstungen

Mit freundlichen Grüßen

W. Rösing und der Freundeskreis

Heimatgeschichte

Broschüre zur Dorfkirmes

Der aus Neustädt stammende Heimatforscher Dr. Claus Bernhardt, Freiberg, hat wieder eine neue Arbeit im Selbstverlag herausgebracht. Sie trägt den Titel:

Die Neustädter Kirmes in früherer Zeit

Die Broschüre hat einen Umfang von 104 Seiten und enthält ca. 120 Abbildungen von Kirmesfesten aus früherer Zeit.



Der Anfang der Darstellung befasst sich mit der Frage der Überlieferung dieses Dorffestes in Neustädt und mit den geschichtlichen Zusammenhängen der Begriffe Kirmes, Kirchweih und Erntedankfest. Die erste Nachricht einer Neustädter Kirmes stammt aus dem Jahre 1742, so dass die schriftliche Tradition des Festes hier inzwischen auf einen Zeitraum von 270 Jahren zurückblicken kann.

Die eigentliche Beschreibung konzentriert sich auf die 50 Jahre zwischen etwa 1920 und 1970. Sie beginnt mit den Vorbereitungsarbeiten durch die Kirmesburschen und den in den Familien. Für letztere werden die Rezepte für das Festessen (Gänsebraten und Klöße) und die verschiedenen Kirmeskuchen mitgeteilt.

Zur Beschreibung des Ablaufs der Kirmes wird besonders auf Musik und Tanz eingegangen, aber auch auf die Finanzierung des Festes. Details dazu konnten einem überlieferten Notizbuch entnommen werden, dass für die 40er Jahre sehr genauen Aufschluss über Einnahmen und Ausgaben enthält.

Der umfangreiche Fototeil enthält alles, was der Autor in den letzten Jahren zusammengesucht hat oder was ihm leihweise von einigen Dorfbewohnern überlassen wurde.

Komplett ist auch die Sammlung der Kirchenfahnen, die es in Neustädt seit 1953 bis heute gibt und die als Farbfotos wiedergegeben sind. Das ist auch der Grund, warum der Preis der Broschüre bei 8,50 EURO liegt.

Sie kann käuflich erworben werden bei:

- Frau Doris Drude, Werratalmuseum Gerstungen
Tel. 036922/31433 und
- Frau Marlis Göhrig, Sallmannshausen,
Tel.: 036922/29415.

Inzwischen ist der Turmknopf wieder da, wo er hingehört! Sein Geheimnis möchten wir den interessierten Bürgerinnen und Bürgern gern preisgeben.

Wir werden Ihnen einige Exponate zeigen, Ihnen erzählen, was im Einzelnen im Knopf enthalten war, aus Dokumenten vorlesen und ihnen Fotodokumentationen auf einer Leinwand zeigen.

Sylvia Platzdasch



Veranstaltungen

Der Dankmarshäuser Carnevalverein e.V. präsentiert

BENEFIZ-GALA

der Werrataler Karnevalsvereine

Eintritt: 10,- € für eine Spende zu Gunsten des Kinderhospiz - Mitteldeutschland sowie für soziale Objekte in der Gemeinde

Dankmarshausen
SA 16.02.2013
Beginn 19.30Uhr

Die Zeit im Turmknopf

Wir laden Sie ein, am Samstag, dem 23.02.2013, um 16.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Untersuhl.

Wie Sie vielleicht den vorausgegangenen Zeitungsartikeln in unserer Werra-Zeitung, der TLZ oder der Thüringer Allgemeinen entnehmen konnten, wurde der Turmknopf der Untersuhler Rundkirche im Zuge der Sanierungsarbeiten herunter genommen und geöffnet.

WTV • WTV • WTV • WTV • WTV • WTV • WTV • WTV • WTV

Einladung zum Vortrag

Armenien

Frühchristliche Klöster - einsame Gebirge

Lichtbilder - Vortrag von
Matthias Müller
(Herleshausen)

am Montag, dem
4. Febr. 2013, 19.30 Uhr
im Gemeinschaftshaus
Herleshausen.

Bericht über eine Reise durch das teilweise karge „Land der Steine“ zwischen Europa und Asien. Wanderungen im meist weglosen Hochland führen zu alten Klöstern und zum Südgipfel des Berges Aragats (3.896 m), einer der schönsten Berge in Armenien, die Krone der Provinz Aragatsohn.

Eintritt: freil

WERRATALVEREIN
ZwgV. Südringgau e.V. • Herleshausen

UGCV HELAU!!!

Samstag, den 09.02.2013

20.00 Uhr

Abendveranstaltung

Sonntag, den 10.02.2013

14.30 Uhr

Kinderkarneval

Montag, den 11.02.2013

20.00 Uhr

Rosenmontagsball - **EINTRITT FREI** -




Karten können hier bestellt werden:

online unter www.ugcv.de

Rosel Weghenkel, Gerstungen, Goethestraße 5 - Tel.: 20474
oder Manuela Woth, Gerstungen, Am Erlenbach 14 - Tel.: 31069
oder 0172/5613876 oder Fax 42994.

Die Schule im Mittelalter



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen

Herausgeber: Gemeinde Gerstungen
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Zur Entwicklung des Schulwesens

Bearbeitet von Dr. Gerhard Rösing (nach Unterlagen von Superintendent H. O. Stölten sowie der Gerstunger Kirchenchronik)

Mit der Zugehörigkeit Gerstungens zur Abtei Fulda seit dem Jahre 744 dürfte unser Ort schon relativ frühzeitig mit den unterschiedlichen Auswirkungen des Klosterlebens und seiner berühmten Klosterschule in Berührung gekommen sein. Seine erste Blütezeit erlebte die Klosterschule von Fulda unter Abt Hrabanus Maurus, der als Klosterschüler schon Aufmerksamkeit erregte, danach zum Studium zu Alkuin nach Tours geschickt und schließlich 822 zum Vorsteher des Fuldaer Benediktinerklosters gewählt wurde.



Hrabanus Hauptverdienst liegt in der Begründung des gelehrten Schulwesens im ostfränkischen Reich, aus dem sich späterhin unser Deutschland herausbildete. Dabei entwickelte er gezielt Lehrpläne und stellte erste pädagogische Grundsätze für den Klosterunterricht auf. Unter seiner Leitung stieg die Fuldaer Klosterschule zur bedeutendsten im Reich auf.

Walahfrid Strabo, Otfrid von Weißenburg und viele Äbte und Bischöfe waren seine Schüler.

Nach seinem Tode 856 bekam Hrabanus Maurus den Ehrentitel „Praeceptor Germaniae - Lehrer Germaniens“ vermacht. In der Schreibstube des Kloster Fuldas wurden die Werke der antiken Schriftsteller (Cicero, Vergil, Horaz u.a.) handschriftlich kopiert und blieben somit der Nachwelt erhalten.

Doch die meisten Klosterschüler konnten wohl nur leidlich lesen und schreiben. Erst auf einer höheren Bildungsstufe erlernten sie das Latein als die Sprache der Kirche und wurden in Theologie, Philosophie und der Redekunst, aber auch in Mathematik und Naturwissenschaften unterwiesen.

An den großen Abteien des Reiches bestanden auch sogenannte „äußere Schulen“, an denen die Söhne meist adeliger und begüterter Eltern gegen Kostgeld unterrichtet und „im guten Benehmen“ erzogen worden sind.

Vielleicht war der später heiliggesprochene „Hermannus Gerstungensis“ im Hochmittelalter ein Fuldaer Klosterschüler gewesen, dessen Bildnis bis ins 19. Jahrhundert noch im Kloster Fulda gehangen haben soll?

So bleiben denn im ausgehenden Mittelalter die Klosterschulen als die wesentlichen Bildungseinrichtungen bis mit Prag (1348), Wien (1365), Erfurt (1379 ?, 1392) und Heidelberg (1386) die ersten Universitäten auf deutschem Boden gegründet worden sind, um eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung absolvieren zu können. Doch auch an den Universitäten gab die Kirche den Ton an, meist standen die theologischen Fakultäten in Anzahl und Bedeutung an vorderster Stelle.

Auf Betreiben des aufstrebenden Stadtbürgertums bildeten sich im 13. und 14. Jahrhundert die ersten Stadtschulen heraus; aber auch hier wurde Latein gelehrt und gesprochen. Im Gegensatz zu den älteren Klosterschulen standen diese Schulen unter Verwaltung und Aufsicht der Städte; der Rat der Stadt ernannte und entließ die Lehrer. Der Lehrplan dieser Schulen wich zunächst nicht von den kirchlichen Schulen ab. An den großen Stadtschulen dieser Zeit, vornehmlich in den Reichsstädten wie Nürnberg, Frankfurt, Augsburg etc. erstreckte sich der Unterricht aber bald über die elementarsten Künste des Lesens, Schreibens und Rechnens sowie der lateinischen Sprache hinaus und umfasste auch die Anfangsgründe der Artistenfakultät.



Lehrbetrieb für den Hochadel („Weißkunig“)

Eine scharfe Grenze zwischen Schule und Universität wird in Deutschland erst im 18. Jahrhundert gezogen.

Das erörterte Schulwesen sorgte zum Ausgang des Mittelalters dafür, dass in der städtischen Bevölkerung ein gewisser Anteil das Lesen und Schreiben beherrscht. Nicht so auf dem Lande.

Den damals üblichen Bildungsweg beschränkt vor mehr als 500 Jahren auch der junge Martin Luther. Nach dem Besuch der Mansfelder Stadtschule wechselte Luther 1497

auf die Magdeburger Domschule über, an der die „Brüder vom gemeinsamen Leben“, Mitglieder einer ordensähnlichen Gemeinschaft zur Pflege monchischer Frömmigkeit, unterrichteten. Die drei Jahre von 1498 bis 1501 verbrachte Luther in Eisenach, wo die Familie mehrere Verwandte hatte. An der dortigen Pfarrschule zu St. Georgen vervollkommnete er seine Lateinkenntnisse so, dass er diese Sprache hinfirt fließend sprechen und schreiben konnte. Er fand auch Zutritt zu den Patrizierfamilien Schalbe und Cotta, die für seine Unterkunft und Verpflegung sorgten. Im Jahre 1501 zog Luther in

das benachbarte Erfurt, um die dortige Universität zu besuchen. Er absolvierte zunächst ein Grundstudium, das ihm solide Kenntnisse in Grammatik und Rhetorik, aber auch in der Logik, Ethik und Metaphysik des griechischen Philosophen Aristoteles vermittelte. Diese Ausbildung beendete Luther mit der Promotion zum Magister Artium, einem von der Universität verliehenen akademischen Titel.

Letztendlich gab auch Martin Luther selbst entscheidende Impulse für die Erneuerung des Bildungs- und Schulwesens, denn die Kinder sollten nicht nur „seeliglich“, sondern auch „nützlich“ erzogen werden, um als „feine geschickte Leute für den Dienst in den weltlichen Ordnungen“ vorbereitet zu sein.

Doch zum eigentlichen Baumeister des protestantischen Schulwesens wird Philipp Melancthon (1497 - 1560), der Namenspatron unseres Gerstunger Gymnasiums. Seiner Initiative sind die Neugründungen protestantischer Universitäten wie Marburg (1527), Königsberg (1544) und auch Jena (1556) zu verdanken.



Melancthon, der Mitstreiter Luthers

Schon 1528 wird die erste protestantische Schulordnung für das Kurfürstentum Sachsen erlassen, andere protestantische Länder folgten zeitnah. Andererseits mussten noch fast 200 Jahre vergehen, bis z.B. in Brandenburg - Preußen erst 1717 unter König Friedrich Wilhelm I. die allgemeine Schulpflicht eingeführt wurde.

Sosehr die großen Reformatoren die Grundsteine für die protestantische Volksschule auch gelegt haben mögen, bedurfte es noch geraume Zeit, bevor sich die „deutsche Schule“ auf dem flachen Lande überall etablieren konnte. Dort, wo die Schule eingeführt wurde, erteilte der Küster (in Gerstungen und Umgebung der „Kirchner“) den Unterricht und dieser beschränkte sich auf Lesen, Schreiben, Katechismus und Kirchengesang.

Über diese Reform des Bildungswesens darf freilich nicht übersehen werden, dass Zucht und Disziplin wesentliche Erziehungsmerkmale darstellten und die Rute das „Allerheilmittel der Erziehung“ blieb.

In den katholischen Kernlanden hatte die sogenannte Gegenreformation ebenso zu einer Reform des Bildungswesens geführt. Hier war der Jesuitenorden maßgeblich in der pädagogischen Reformbewegung tätig, jedoch nur soweit, wie es die Interessenlage der Kirche zuließ. Wie unterschiedlich zielführend die Reformbewegungen der beiden großen Kirchen letztendlich bewertet werden können, zeigte sich noch 1880, wo von 5 Professorenstellen an deutschen Universitäten 4 von Protestanten besetzt waren. Selbst in Bayern betrug das Verhältnis von Nichtkatholiken zu Katholiken 1896 unter den Professoren 57 : 43, aber in der Bevölkerung 29 : 71 Prozent. Zu den Nichtkatholiken gehörte auch ein gewisser Anteil an jüdischer Bevölkerung.

Doch zurück zu den Nachforschungen von Superintendent Stölten zur Entwicklung des Schulwesens in der Diözese Gerstungen, die ich hier bearbeitet und gekürzt wiedergebe:

Das frühe Schulwesen im Amt Gerstungen

Die Volksschule in ihrer heutigen Gestalt ist eine Schöpfung der evangelischen Kirche, bezüglich des evangelisch gewordenen Staates, mit ihrer Wurzel aber reicht sie, wie die Kirche selbst, zurück in die katholische Zeit. Gelegentlich einer Probevisitation 1526 in Gerstungen wurde behufs rascherer Einführung der Reformation neben Verlesung der eben erschienenen Postille Luthers (weil es noch gar zu wenige Geistliche gab, die eine evangelische Predigt hätten halten können) die „Anstellung tüchtiger Kirchner empfohlen, die der Jugend die zehn Gebote und das Vaterunser vorsprechen, deutsche Lieder und Psalmen vorsingen und die Lehre der Bibel beibringen sollten.“ Damit ist die Wertschätzung einer christlichen Jugendziehung seitens der Reformatoren bewiesen und die Heranziehung der Kirchner zu diesem Zweck festgelegt. Offenbar wird hier vorausgesetzt, dass die Kinder noch nicht lesen können, und gilt diese Anweisung für die gewiß zahlreichen Gemeinden, in denen noch keinerlei Elementarunterricht erteilt wurde, beziehungsweise für die sehr zahlreichen Kinder, die an einem solchen nicht teilgenommen hatten, hielt man doch selbst in einer Stadt wie Mühlhausen Schulunterricht für Mädchen noch für überflüssig.



Kirchner nannte man hiezulande die Küster, welche die niederen Kirchendienste, wie die Beschickung des Altars und Taufsteins, das Läuten der Glocken, das Anziehen der Gebetsglocken und Ähnliches zu besorgen hatten, die also eigentlich überall vorhanden sein mussten, wo es eine Kirche gab.

In größeren Gemeinden, wie Gerstungen, Dankmarshausen, Berka, Herda bezog der Kirchner ein festes Einkommen, das wie dasjenige der Pfarrherren in den Visitationsakten gebucht wird.

Es bestand in der Nutzung von Äckern und Wiesenflecken, in Getreidebezügen, sei es in Garben oder Körnern, öfters auch zu einem oder zwei „Umgangsbrot“ aber statt

derselben in einer Vergütung von je 1-4 Pfg., endlich in barem Gelde, etwa einer „Steuer von nachbaurn“.

Die Reformatoren fanden solche fest dotierten Kirchnerstellen vor und es wird ausdrücklich bemerkt, dass z. B. der Pfarrer zu Dankmarshausen dem Kirchner vom Pfarrdecem (Kirchenzehnt) von Alters her etwas abzugeben hatte. Somit geht die Volksschule wenigstens mit der Begründung der Stelldotationen zum Teil zurück auf die kathol. Zeit. Es fragt sich, ob auch mit der Erteilung von Unterricht? Nirgends, soweit ich die Visitationsakten studiert habe, fand ich in dem Einkommen der Kirchner eine dahingehende Andeutung, z. B. einen Posten Einkommen aus Schulgeld, wohl aber in den Akten, Dankmarshausen betreffend, eine Notiz, die zu denken gibt, nämlich im Protokoll der Visitation 1554/55 die Bemerkung, die Visitatoren hätten angeordnet, „dass man wider eine schule des orths anrichten solle und, wenn solches geschehen, sollten demselben schulmeister jerlich von der Kirchen 10 Gulden gereicht werden.“

Nachdem die Kirchner mehr und mehr mit dem Schuldienst betraut worden waren, bezeichnete man sie nicht mehr als Kirchner, sondern amtlich als „Schuldieners“, gewöhnlich als „Schulmeister“ (Ludimagister, Ludimoderator), eine Bezeichnung, die durchaus als Ehrentitel gedacht war. Sicher sind es die bestbegabten und bestunterrichteten, in gutem Rufe stehenden Gemeindeglieder oder sonstige Bewerber gewesen, die man zu Schulmeistern ernannte.

Wie stand es mit ihrer Vorbereitung für den Schuldienst? Besondere Anstalten zur Ausbildung von Volksschullehrern (Seminare) gab es noch nicht. Während der ersten anderthalb Jahrhunderte haben die Universitäten und Lateinschulen, beziehungsweise der Nachhülteunterricht von Pflaren und tüchtigen Schuldieners deren Stelle vertreten. Aber wie die Kirche in den ersten Jahrzehnten sich genötigt sah, ehrenwerte, gläubige Laien zum Pfarramt zuzulassen und ihnen bei der nächsten Visitation das Zeugnis einer nicht nur gewissenhaften, sondern auch genügenden Amtsführung ausstellen konnte, so haben auch später noch vielfach schlichte Handwerker zum Schuldienst zugelassen werden müssen und, obwohl Autodidakten, in diesem Dienst sich im ganzen recht wohl bewährt.

Im 16. und 17. Jahrhundert fällt auf, das ziemlich häufig Theologen, bevor sie ein Pfarramt erlangten, in den Schuldienst traten. Pankrätius Both (Bode), 1590-1621 Pfarrer zu Neustädt a. W., lernten wir erst als Schulmeister in Herda kennen.

Wilhelm Schilldrott, 1590-1604 Schulmeister in Dankmarshausen, später Pfarrer in Berka, Georg Wenzel, 1637 Schulmeister, 1643 Cantor in Berka, starb 1665 als Pfarrer in Unterellen. Öfters werden auch die Söhne von Pfarrern als Kirchner und Schulmeister in der väterlichen Gemeinde angestellt. So des Pfarrers Heinrich Thelde in Herda (gest. 1664) gleichnamiger Sohn, der meistens als Kirchner, 1668 als Schulmeister bezeichnet wird. Dr. Conrad Hagelgans, der kinderreiche Pfarrer zu Dankmarshausen (1576-1626), hatte die Freude, dass 1609 ein Sohn (Konrad) als Pfarrer in Tiefenort, 1621 ein zweiter, Johannes, als Schulmeister in Dankmarshausen bestätigt wurde (gest. 1635). Vor ihm fungierte seine Schwester Anna Hagelgans, geb. 1598, als „Schulmeisterin“, die 1624 sich mit dem Pfarrer Christian Crantz vermählte.

Die Kirchenvisitation von 1533 wird von dem Eisenacher Reformator Justus Menius durchgeführt. Ihm zu Seite werden Exekutoren beigegeben.

Der erste bekannte Gerstunger Schuldieners scheint Peter Rasemann gewesen zu sein. Im Zinsregister von 1553 zinst er für sein stattliches Haus in der Mühlgasse sowie für 3 Kühe, 3 Kälber und 3 Winterschweine.

1606 wird der Schuhmacher Jost Finck genannt, der als Schuldieners die Gerstunger Jungen im Lesen und Rechnen unterrichtete und ihnen die kirchlichen Choräle beibrachte.

Unter „Kirchner zu Gerstungen“ zählt das Visitationsprotokoll 1533 folgende Einkommensposten auf:

- 1 Acker Landes
- 1 Wiesenfleck zu ein fuder Heues
- 1 Wiese aus der gemein
- (53) korn garben
- (53) gersten garben
- (53) hafer garben
- 1 umgangsbroths od. ein d (pfennig) für eins
- 15 Groschen aus der Kirchen (Kirchkasse) für die abgegangenen Begräbnisse

aus Niedersula

- (37) Korn garben
- (37) gersten garben
- (37) hafer garben
- 1 umgangs broths
- 3 Acker Landes.

Das kleine d, Abkürzung von Denar (römische Münze), war das Zeichen für Pfennig. 12 Pfg. gingen auf 1 Groschen. Kostete das hausbackene Brot in der Reformationszeit 1 Pfennig, so stellten die 15 Gr. Entschädigung für in Wegfall gekommene Gebühren immer schon ein nettes Sümmelein dar.

Zu beachten ist, daß der Kirchner in Gerstungen Garben und Brote aus Untersuhl (Niedersula) bezog, obwohl Untersuhl Gotteshaus und heilige Geräte bereits besaß. Unwillkürlich denkt man, dass er Kinder aus Untersuhl mit zu unterrichten hatte.

Nach der Gerstunger Amtsbeschreibung 1700 sieht die Amtsbesoldung des Schuldieners zu Gerstungen wie folgt aus:

Substantial-Besoldung.

Geldt.

7 fl. 18 gr. 6 d aus der Kirchen

10 „ „ — aus der Gemeinde

3 „ „ — von der Gemeinde - Rechnung

2 „ „ — von der Handwerks - „

10 „ „ — von den Dorfschaften wegen der gemeinen

Frohnrechnung u. ausheilungen, von jedem Dorf 2 fl.

Sa. 32 fl. 10 gr. 6 d MW (Markwährung)

Frucht im Sack

1 Malter 8 Metzen Korn Fuld. Gemäs.

Frucht an Garben.

55 Garben Korn, 55 Garben Gerste, 55 Garben Hafer.

Brod. 36 Brodt.

Zins-Federvieh.

1 Gans vor einem stück Land am Haselrain, so jetzt Jost

Stunz und Hieronymus Kohlhaus hat.

Schul-Land. 11/2 Ar (Acker) gering Land.

Wiesen 1/2 Ar. Auwiesen, sauer Gewächs.

Holz. 6 Cltr. (Klafter) Holz aus dem Herrschaftl. Walde.

Schulgeld.

Von jedwedem Kinde, davon jährlich bis 110 und darüber

seyn, 8 gr. MW Schulgeld.

Accidentien.

Die „Substantialbesoldung“ (Stelldotation) des Schuldieners zu Gerstungen vom J. 1700 zeigt gegenüber der des Kirchners vom J. 1533 nicht unerhebliche Veränderungen. Hinzugekommen ist z.B. „Korn im Sack.“ 1 Fuldaische Malter zählte 10 Metzen. Die fuld. Metze (10,71 Liter) Korn wiegt ungefähr 16 Pfund. Hinzugekommen ist die Gans für das Schulland am Haselrain. Neu eingeführt ist auch das Schulgeld, und zwar je Kind 8 gute Groschen und 100 Pfennige; der Kaufwert dieser 100 Pfennige aber ein Vielfaches von dem der heutigen Mark. Unter Accidentien sind die Gebühren für Beihülfe bei geistlichen Amtshandlungen, hauptsächlich wohl für die Leitung des Chorgesanges verstanden.



Schloß Gerstungen (um 1550)
Sitz der Amtsverwaltung

Wenn in diesem Zusammenhang eine schätzungsweise Einnahme 4 - 6 fl. das ist floreni, Gulden - für Schreibereien erwähnt werden, so können darunter nur Schreibereien für Privatpersonen (Briefe, Gesuche, Verträge) verstanden werden. Denn die Bezüge des Schuldieners als Gemeindeglieder waren feste und

sind unter den Geldbezügen an die Spitze gestellt. Als solcher hatte er die Gemeindeforderungen, Kirchenrechnungen, Rechnungen der Zünfte für die Behörden anzufertigen, während die Kassengeschäfte den Bürgermeistern, Heiligenmeistern, Schatzmeistern oblagen.

Belohnung des fleißigen Schülers und Bestrafung des argen Schülers

In Gerstungen als Amtsort kam noch die Kassen- und Rechnungsführung für gewisse gemeinsame Ausgaben sämtlicher Amtsuntertanen, die Verteilung und Einziehung derselben aus den 5 Dörfern des Amtes Gerstungen (Gerstungen, Dankmarshausen, Untersuhl, Süß und Neustedt) wie auch die Ansage der Frohndienste hinzu.

Es war ein vielseitiger Dienst, der sich mit dem einstmaligen Kirchner nach und nach

verband. Mit dem Dienste wuchs ihr Ansehen. Trotz geringer Versoldung zählten sie zu den Honoratioren (Angesehenen) in der Gemeinde, wie sich für die frühere Zeit aus den Kirchenbüchern zeigte. Man wußte, was man ihnen verdankte: Zucht, Ordnung und die Anfangsgründe alles Wissens und Könnens in unserer Jugend. Und im Gemeindeleben Dienste, deren Wert erst von Freunden der Heimatkunde in unseren Tagen erkannt wird. Denn was wußten wir von dem Ursprung der Herdaer Gemeindeglieder, wenn nicht Pankrätius Bode als Schulmeister die betreffenden Urkunden ins Herdaer Herdbuch aufgenommen hätte („Herdaer Kuhbibel“ von 1589).
Fortsetzung folgt!

